

structionen, beide von dem Kriegsministerium an den Stadt- und Garnisonscommandanten zu Leipzig, die einen den 25. April 1835, die andere den 23. Mai 1844 erlassen, mitgetheilt, sie sind dem Berichte unter C. und D. abschriftlich beigelegt.

Beide sind gleichlautend, nur im §. 5 findet sich eine Abänderung, indem in der Instruction von 1835 gesagt wird:

§. 5.

Wenn es nöthig wird, die Communalgarde zu Sicherung der Ruhe u. unter die Waffen zu rufen, so erhält der Commandant den Befehl hierzu von dem Stadtcommandanten, was jedoch in der Regel nur auf Antrag des Kreisdirectors und nie ohne vorgängige Vernehmung mit demselben geschehen kann. Sollten aber dringende und wichtige Umstände eintreten, welche eine Requisition des Stadtcommandanten nicht erlaubten, so ist der Kreisdirector ermächtigt, die Communalgarde mit der Garnison auf eigne Verantwortung auf Alarm zu versammeln, dem Stadtcommandanten ist aber die Ursache hiervon schleunigst mitzutheilen.

Dagegen heißt es in der Instruction von 1844:

§. 5.

Wenn es nöthig wird, die Communalgarde zu Sicherung der Ruhe u. unter die Waffen zu rufen, so erhält deren Commandant den Befehl hierzu von dem Stadtcommandanten, was jedoch in der Regel nur auf Antrag des Kreisdirectors, und nie ohne vorgängige Vernehmung mit demselben geschehen kann. In den Fällen jedoch, wo auch der kleinste Verzug gefährlich werden könnte, ist der Kreisdirector ermächtigt, die Communalgarde unmittelbar unter die Waffen zu rufen. Er hat jedoch hiervon sofort den Stadtcommandanten benachrichtigen zu lassen. Auch kann in dergleichen Fällen der Kreisdirector die sofortige Aufbietung der Garnison, ohne die §. 1 erwähnte vorgängige Berathung mit dem Militaircommandanten von diesem verlangen

und nach ministeriellen Mittheilungen ist von der Instruction von 1835 der Stadtrath in Kenntniß gesetzt worden, dagegen nicht von der von 1844, da hierin nur eine sehr unbedeutende Abänderung enthalten war, das Ministerium des Innern ist jedoch damit einverstanden gewesen.

Da nun diese Instruction von dem Kriegsministerium an den ihm untergebenen Garnisonscommandanten zu Leipzig erlassen wurde, so kann schon deshalb dem erstern ein Vorwurf darüber nicht gemacht werden, wenn nicht zugleich auch eine Verfügung an den Stadtrath zu Leipzig deshalb erging, und man kann darin etwas Bedenkliches einer geheimen Instruction wohl nicht wahrnehmen. Die Staatsregierung hat über die Verhältnisse des Kreisdirectors zu Leipzig rüchrichtlich seiner Stellung zu der Ortsobrigkeit folgende Bemerkungen an die Deputation gelangen lassen. Die geäußerte Meinung, als ob seit Erscheinen dieser Instructionen das Recht der die Sicherheitspolizei handhabenden Behörde, die bewaffnete Macht, Garnison und Communalgarde zu requiriren, in Wegfall gekommen und auf den Kreisdirector übergegangen sei, ist als eine irrige bezeichnet worden, indem vielmehr an den bestehenden Ressortverhältnissen nichts habe geändert werden sollen. Als der Stadtrath und die Sicherheitsbehörde zu Leipzig in einigen Punkten der für den außerordentlichen Regierungskommissar daselbst unter dem 30. März 1832 ausgestellten und den ge-

nannten Behörden bekannt gemachten Instruction, insonderheit in der dem Commissar durch §. 1 beigelegten Ermächtigung,

in allen polizeilichen Angelegenheiten, wo Gefahr beim Verzug eintreten könnte, eigne Anordnungen, nach Befinden mit Aufforderung der Communalgarde zur Unterstützung zu treffen, und nöthigenfalls die militairische Beihülfe nach seinem Ermessen in Anspruch zu nehmen,

eine Beeinträchtigung der ihnen nach der allgemeinen Städteordnung und sonst zukommenden selbstständigen Autorität zu erkennen geglaubt, und deshalb mittelst Berichts vom 4. und 14. Juli 1832 bei dem Ministerium des Innern unmittelbar Vorstellung erhoben hätte, so habe letzteres in zwei mit allerhöchster und höchster Genehmigung unter dem 26. Juli an den Stadtrath zu Leipzig und die Sicherheitsbehörde daselbst erlassenen Verordnungen es bei der dem Regierungskommissar ertheilten Instruction zwar bewenden lassen, jedoch dem Stadtrath zugleich zu erkennen gegeben,

daß der Zweck der getroffenen Einrichtung keineswegs dahin gehe, die Selbstständigkeit des Leipziger Stadtraths mehr als die einer andern Stadt zu beschränken, irgend einen Theil der dem Stadtrath und resp. dem Bürgermeister zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten demselben zu entziehen und auf den Regierungskommissar übertragen, und überhaupt in der ihnen durch die §§. 7, 178, 182 und 211, auch 252 und 253 der Städteordnung angewiesenen Stellung etwas zu ändern.

Hiermit sei zugleich in specieller Beziehung auf §. 17 der Instruction die auch der Sicherheitsbehörde gegenüber besonders ausgedrückte Zusicherung verbunden worden,

daß, so wie es schon in dem Sinne der dem königlichen Regierungskommissar ertheilten Instruction liege, daß derselbe nur bei wirklich vorhandener Dringlichkeit und für den Fall, daß eine zunächst durch das Mittel der städtischen Behörden zu treffende Einleitung dem Zwecke nicht entsprechen würde, von dem §. 6 und 7 besagter Instruction ihr nachgelassenen Befugnisse des allemal im Auftrage der obern Staatsbehörden erfolgenden unmittelbaren Einschreitens Gebrauch mache, solchenfalls aber jene Behörden von den getroffenen Maaßregeln Kenntniß erhalten, und dabei in thunlichster Vernehmung mit denselben vorschreite, so auch mehrgedachte Commission zu sorgfältiger Beachtung dieser und der überhaupt hierunter auf die ungeschmälert zu erhaltende Autorität des Leipziger Stadtraths und der dasigen Sicherheitsbehörde zu nehmenden Rücksichten noch besonders werde angewiesen werden.

Ist nun hieraus zu entnehmen, daß die Absicht der Staatsregierung nach den von ihr vorstehend ertheilten Zusicherungen und Erklärungen nicht dahin ging, den städtischen Behörden von den Berechtigungen etwas zu entziehen, was nach der allgemeinen Städteordnung von ihnen beansprucht werden konnte, und trat der Kreisdirector an die Stelle des Regierungskommissars in den Verhältnissen zu dem Stadtcommandanten, wie die an erstern erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. März 1835 deutlich besagt, so kann die Deputation der Ansicht der Beschwerdeführer in so weit nicht beipflichten, als von ihnen behauptet wird, daß durch die Instructionen, welche unter C. und D. beigelegt sind, der allgemeinen Städteordnung zuwider im Verordnungswege etwas bestimmt wor-